Mittheilung des Senats
vom 10. October 1879.

1. Abänderung des Gesetzes wegen Löschung der Seeschiffe.

Durch die Reichskonkursordnung ist die Bestimmung des § 130 e der Erbe- und Handfestenordnung, welche dem Schiffer für seine Frachtforderung ein gesetzliches allgemeines Pfandrecht an dem Vermögen des Empfängers gab, in Wegfall gekommen. Damit verliert der Schiffer, welcher nach dem Löschgesetze verpflichtet ist, unter Umständen das Frachtgut am Löschplatze abzuliefern, während er erst nachher in der Stadt Bremen die Frachtsumme beanspruchen kann, für die Zwischenzeit die ihm bisher aus diesem allgemeinen Pfandrecht erwachsende Sicherheit. Dem Verfrachter würde daher fortan lediglich als Sicherheit das Pfandrecht an den Waaren verbleiben, wie es Artikel 624 des Handelsgesetzbuchs festsetzt, wenn nicht auf die eine oder andere Weise ein Ersatz geschaffen wird.

Die Handelskammer, welche diese Angelegenheit dem Kaufmannskonvent vorgelegt hat, ist im Einverständniß mit der Kaufmannschaft der Ansicht, daß es nicht nur gerecht, sondern auch im allgemeinen Handels- und Verkehrsinteresse erwünscht sei, dem Schiffer die verloren gegangene Sicherheit durch Herstellung einer neuen zu ersetzen. Sie ist ferner der Ansicht, daß eine solche Sicherheit in ausreichendem Maße durch eine gesetzliche Vorschrift gewährt werde, welche den Schiffer berechtigt, die Auslieferung des Frachtguts am Löschplatze zu verweigern, bis ihm die Hinterlegung der Frachtsumme bei einer näher zu bestimmenden Bankanstalt nachgewiesen sei. Sie führt aus, daß der Schiffer auf diese Weise völlig gedeckt sei, ohne daß die Empfänger erhebliche Unbequemlichkeiten haben würden.

Der Senat schließt sich diesen Erwägungen an und beantragt demgemäß den Erlaß der nachstehenden gesetzlichen Bestimmung, welche ihre Stelle in dem Gesetz vom 12. Februar 1866 (neu verkündet 6. Mai 1877), betreffend die Löschung der Seeschiffe, zu finden haben wird, indem er im Einzelnen noch bemerkt, daß es sich aus Zweckmäßigkeitsgründen empfehlen dürfte, die Auswahl der Bankanstalten, bei welchen die Hinterlegung erfolgen soll, der Handelskammer zu überlassen und ihr die Bekanntmachung derselben am Beginne jedes Kalenderjahres zur Pflicht zu machen.

Anlage. **Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 12. Februar 1866 wegen Löschung der Seeschiffe.**

Einziger Paragraph.

Der dritte Absatz des § 2 des Gesetzes vom 12. Februar 1866, die Löschung der Seeschiffe betreffend, wird aufgehoben. An seine Stelle tritt die folgende Bestimmung:

> Die Uebernahme des Frachtguts gilt erst nach Ankunft der Waare in Bremen als vollendet. Der Schiffer ist verpflichtet, das Frachtgut am Löschplatze auszuliefern, ohne vorab die Zahlung der Fracht oder die Erfüllung der übrigen Obliegenheiten des Empfängers beanspruchen zu können. Er ist jedoch berechtigt, die Auslieferung des Frachtguts so lange zurückzuhalten, bis ihm durch die Bescheinigung einer in das hiesige Firmenregister eingetragenen Bankanstalt nachgewiesen ist, daß die Fracht sowie das ihm oder dem Verfrachter nach dem Frachtvertrage oder dem Konnossemente außerdem Gebürende ꝛc. ꝛc. für ihn hinterlegt sei.
>
> Welche Bankanstalten zur Annahme dieser Hinterlegungen ermächtigt sind, bestimmt die Handelskammer. Sie bringt dieselben am Anfange eines jeden Kalenderjahres zur öffentlichen Kunde.

2. Anschaffung eines neuen Dampfbaggers.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 8. d. Mts. bei.

3. Gasmotoren am Weserbahnhof.

Der Senat erachtet es für rathsamer, daß der Deputation für Häfen und Eisenbahnen vorerst nur die Geldmittel für die Aufstellung eines Gasmotors ihrem eventuellen Anträge gemäß zur Verfügung gestellt und weitere Bewilligungen von einem über die gesammelten Erfahrungen von ihr abzustattenden Berichte abhängig gemacht werden. Er bewilligt daher der Deputation für jetzt nur den Betrag von ℳ 12 000 auf das Separatbudget der außerordentlichen Verwendungen für 1879 I. 3. (Weserbahn und Bahnhof).

4. Armensteuer.

Die Deputation wegen der Armensteuer hat den anliegenden Bericht nebst zwei Gesetzentwürfen eingereicht, welchen der Senat der Bürgerschaft zur Beschlußnahme unter Vorbehalt seiner Erklärung mittheilt.

Bericht.

Anlage.

Die Deputation ist beauftragt worden, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Erhebung einer Armensteuer für die Stadt Bremen, und zwar in Form eines Zuschlages zu der Staatseinkommensteuer, geregelt werde. Demgemäß hat sie die beiden mit Motiven beigefügten Gesetzentwürfe ausgearbeitet.

In der Bürgerschaft war der Gedanke angeregt worden, den Zuschlag zur Einkommensteuer nicht nach dem Einkommen des letzten Jahres, sondern nach dreijährigem Durchschnitt zu berechnen. Die Deputation wurde angewiesen, sich auch über diese Anregung zu äußern. Bei der Erörterung dieses Punktes kamen zwei entgegengesetzte Ansichten zum Ausdrucke.

Ein Theil der Deputation hielt das System des dreijährigen Durchschnittes an sich für das bessere, weil dasselbe eine gleichmäßigere Einnahme der Armenpflege sichere, weil es die Last derjenigen Steuerpflichtigen, deren Einkommen erheblichen Schwankungen unterworfen ist, durch ausgleichende Vertheilung auf drei Jahre der wirklichen Leistungsfähigkeit mehr anpasse, und weil es den Uebelstand vermeide oder doch einschränke, daß wohlhabende Personen in einzelnen Jahren, wegen mangelnden Einkommens im Vorjahre, zur Armenpflege nichts beisteuern würden.

Von anderer Seite wurde dagegen eingewandt: die Gleichmäßigkeit der Einnahmen der Armenpflege lasse sich auch ohne Anwendung des dreijährigen Durchschnitts durch das in dem Gesetzentwurfe (§ 3) vorgesehene Verfahren sichern. Die Zahl derjenigen Steuerpflichtigen, deren Einkommen so schwankend sei, daß ihnen gegenüber die Durchschnittsberechnung Vorzüge haben möge, sei jedenfalls im Vergleiche zu der Gesammtzahl der Steuerpflichtigen eine sehr geringe, und für die überwiegende Mehrzahl der letzteren sei es richtiger, das steuerpflichtige Einkommen nach einem Zeitraume zu berechnen, welcher dem Termine der Zahlung so nahe wie nur irgend möglich liege, wie denn dieser Grundsatz in allen Einkommensteuergesetzen, soviel bekannt, festgehalten und höchstens in einigen derselben für die Einschätzung kaufmännischer und ähnlicher Einkommen ausnahmsweise eine durchschnittliche Berechnung mehrerer Jahresabschlusse zugelassen werde. Wolle man den von der anderen Seite betonten Uebelständen entgegentreten, so müsse man, (wie bereits von der Deputation wegen des Einkommensteuergesetzes im J. 1874 vorgeschlagen, von der Bürgerschaft aber abgelehnt worden sei) eine Ausnahmebestimmung für die kaufmännischen und verwandten Einkommen treffen; keineswegs aber dürfe man, um dieser Minderzahl willen, die große Mehrheit einer Regel unterwerfen, welche für die Meisten nicht passe, dem Steuerpflichtigen die Kontrole über die richtige Berechnung seiner Quote erschwere, und den zahlreichen Personen, deren Einkommen allmählig oder plötzlich abnehme, die Last drückender erscheinen lasse. Auch sei dem Uebelstande, daß einzelne Wohlhabende vorübergehend keine Einkommensteuer zu zahlen hätten, ein großes Gewicht nicht beizulegen; derselbe sei nicht eben häufig und gleiche sich im Laufe der Jahre aus.

Ungeachtet dieser Verschiedenheit der Ansichten war die Deputation doch einig in der Ueberzeugung, daß es jedenfalls aus praktischen Gründen sich nicht empfehle, für den Zuschlag das System des dreijährigen Durchschnitts einzuführen, solange die Staatseinkommensteuer von dem einjährigen Einkommen erhoben werde. Denn durch eine solche Abweichung würde ein Hauptvortheil der beschlossenen Verknüpfung der beiden Abgaben, die Einfachheit und Wohlfeilheit der Erhebung, verloren gehen. Die Deputation hat über diesen Punkt das Gutachten des Steuerdirectors eingezogen, auch mit demselben in mündlicher Verhandlung die in Betracht kommenden technischen Fragen besprochen. Nach der Ansicht des Steuerdirectors würde, wenn man den Zuschlag nach einem abweichenden Systeme berechnen wollte, die Führung besonderer Register, die Prüfung jeder einzelnen Nummer derselben (wegen Wohnungswechsels, veränderter persönlicher Verhältnisse u. s. w.) und die genauere Einschätzung auch der Einkommen unter ℳ. 600, welche gegenwärtig als steuerlich gleichgültig ganz unterbleibt, bei einer Durchschnittsziehung aber nicht entbehrt werden könnte, erforderlich werden. Dadurch würde eine erhebliche Mehrarbeit und Mehrausgabe und außerdem eine bedeutende Erschwerung der ohnehin nicht leichten Aufgabe der Schätzungsbürger und der Revisionsausschüsse entstehen. Ob alsdann es sich würde einrichten lassen, die beiden Abgaben zusammen auszuschreiben und einzukassiren, wäre sehr fraglich; wahrscheinlich müßten für den Zuschlag besondere Steuerzettel ausgefertigt und besondere Zahlungstermine angesetzt, mithin auch mehr Kassenbeamte beschäftigt werden. Dagegen würde bei einheitlichem System der Zuschlag ohne nennenswerthe Mehrarbeit und Mehrkosten berechnet und eingezogen werden können. Von welcher Bedeutung eine etwaige zweite Registerführung und weitere Bearbeitung der Listen zum Behufe der Berechnung des dreijährigen Durchschnitts sein würde, ergiebt sich schon daraus, daß die Zahl der in die Steuerliste eingetragenen Personen in der Stadt Bremen im Jahre 1877 40,100 betrug, von denen 15,200 summarisch erledigt werden konnten, weil sie weniger als ℳ. 600 Einkommen hatten. Im Jahre 1878 waren die beiden Ziffern bezw. 39,600 und 16,500, im Jahre 1879 bezw. 39,900 und 18,000.

Gestützt auf diese Erwägungen kann die Deputation nicht empfehlen, dem jetzt in Rede stehenden Gesetze das System des dreijährigen Durchschnitts zu Grunde zu legen. Andererseits ist sie allerdings der Ansicht, daß, falls einmal für die Staatseinkommensteuer dies System angenommen werden sollte, dann dasselbe auch auf den Zuschlag würde Anwendung finden müssen.

Die Deputation hat geglaubt, neben den ihr ertheilten Aufträgen auch die Frage berücksichtigen zu sollen, in welcher Weise nach Einführung der Armensteuer die Armenpflege mit dem erforderlichen Betriebskapital auszustatten sein werde. Die Ausgaben der Armenpflege beginnen mit dem 1. Januar, die Steuer wird vor August nicht eingehen. Bis zu ihrem Eingange müssen daher anderweite Mittel flüssig gemacht werden. In Anregung wurde gebracht, daß die Verwaltung der Armenpflege die etwaigen Ueberschüsse eines Rechnungsjahres nicht als Einnahme in einem folgenden Jahre vortragen und in ihrem Haushalte verwenden, sondern zur Ansammlung eines Betriebskapitals reserviren solle. Bis das letztere in der erforderlichen Höhe (etwa zwei Drittel des Jahresbedarfs) angesammelt sei, müsse allerdings der Staat in Vorschuß treten. Die Deputation ist jedoch in ihrer Mehrheit der Ansicht, daß wenigstens fürs erste von einer solchen Kapitalansammlung abzusehen sei, welche selbstverständlich eine über den Jahresbedarf hinausgehende Besteuerung voraussetzen würde, und daß man durch verzinsliche Vorschüsse der Staatskasse dem Bedürfnisse abhelfen sollte. Die Berechnung von Zinsen entspreche der Natur des Verhältnisses, da die Armenpflege eine dem Staatshaushalte ganz fremde Angelegenheit der Stadtgemeinde Bremen ist, auch die Staatskasse ohne eigne Opfer unverzinsliche Vorschüsse nicht leisten kann. Die Modalitäten der gegenseitigen Abrechnungen wird man der Finanzdeputation und der Verwaltung der Armenpflege überlassen und sich darauf beschränken können, den Zinsfuß zu bestimmen, welcher dabei zu Grunde zu legen ist. Die Deputation empfiehlt, denselben bis auf Weiteres auf vier Procent p. a. festzustellen.

Die Deputation beantragt demgemäß:
1) die anliegenden beiden Gesetzentwürfe zu genehmigen,
2) zu beschließen, daß die Staatskasse jährlich bis zum Eingange der Armensteuer den laufenden Bedarf der Armenpflege durch verzinsliche Vorschüsse zu decken hat,
3) den Zinsfuß dieser Vorschüsse bis auf Weiteres auf vier Procent p. a. festzusetzen.

(gez.) **Gildemeister.** (gez.) **Blendermann.**

Gesetz, betreffend die Armensteuer in der Stadt Bremen. Unteranl. 1.

Der Senat verordnet im Einverständnisse mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Der Bedarf der stadtbremischen Armenpflege wird durch Zuschlag zu der Einkommensteuer gedeckt.

Der Zuschlag wird jährlich in Verbindung mit der Einkommensteuer von der Steuerbehörde erhoben und der stadtbremischen Armenpflege überwiesen.

§ 2.

Auf den Zuschlag finden die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes vom 17. December 1874 entsprechende Anwendung, jedoch mit der Einschränkung, daß hinsichtlich des Zuschlages der gesetzliche Ausdruck „hier" bedeutet: in der Stadt Bremen, und der gesetzliche Ausdruck „hiesig" bedeutet: in der Stadt Bremen wohnhaft oder befindlich; sowie mit der ferneren Einschränkung, daß die Vorschrift des § 2 a hinsichtlich des Zuschlags nur für diejenigen gilt, welche in der Stadt Bremen wohnen oder ihren dienstlichen Wohnsitz haben, oder daselbst auf Grund des § 2 a Absatz 2 und 3 steuerpflichtig sind.

Auch sind die in dem § 2 unter d bezeichneten Personen von der Zahlung des Zuschlages befreit.

§ 3.

Die Steuerdeputation hat jährlich nach Beendigung der Hauptrevision der Schätzungsregister auf Grund des Ergebnisses derselben und des von Senat und Bürgerschaft genehmigten Etats der stadtbremischen Armenpflege, die Höhe des erforderlichen Zuschlages zu ermitteln. Sie hat dabei für den Ausfall an Rückständen und reclamirten Beträgen einen der erfahrungsmäßigen Differenz entsprechenden Abzug zu machen und dagegen die Einnahme aus Rückständen früherer Jahre in Anrechnung zu bringen.

Der Zuschlag wird auf Zehntel Procente abgerundet und muß so berechnet werden, daß er mindestens den vollen etatsmäßigen Bedarf einschließlich der Erhebungskosten begleicht.

Die Berechnung des Zuschlags wird von der Steuerdeputation bekannt gemacht. Nach Maßgabe dieser Bekanntmachung wird der Zuschlag in Uebereinstimmung mit der gesetzlichen Scala erhoben, und zwar auch von denjenigen, welche erst in dem betreffenden Jahre steuerpflichtig geworden sind oder steuerpflichtig werden.

§ 4.

Wenn der Steuerpflichtige bei der Declarirung seines Einkommens dasjenige Einkommen, welches aus Grundbesitz in einer anderen Gemeinde des Bremischen Staats herrührt, abgesondert angiebt, so wird dieser Theil seines Einkommens bei der Berechnung des Zuschlags außer Ansatz gelassen.

Ergeben sich Zweifel an der Richtigkeit der Angabe, so ist die Steuerbehörde berechtigt, bis zu erbrachtem Nachweise der Richtigkeit, den betreffenden Theil des Einkommens zu dem Zuschlage heranzuziehen. Sie hat ihre Verfügung in diesem Falle dem Steuerpflichtigen schriftlich anzuzeigen.

Der Steuerpflichtige kann binnen vierzehn Tagen nach geschehener Anzeige gegen die Verfügung der Steuerbehörde reclamiren. Auf die Erledigung derartiger Reclamationen finden die für die Einkommensteuer geltenden Vorschriften Anwendung.

Unteranl. 2. **Gesetz, betreffend Aufstellung des Etats der stadtbremischen Armenpflege.**

Der Senat verordnet im Einverständnisse mit der Bürgerschaft:

An die Stelle der Nummer 3 des § 10 des Gesetzes vom 17. October 1875, die stadtbremische Armenpflege betreffend, tritt die nachstehende Vorschrift:

3) die Aufstellung des jährlichen Etats in Einnahme und Ausgabe, welcher dem Senate und der Bürgerschaft zur Genehmigung einzureichen ist.

Motive.

Das Princip des Gesetzentwurfs, wie es in § 1 ausgesprochen wird, ist durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft bereits festgestellt und bedarf daher an dieser Stelle keiner Erörterung. Nachdem einmal feststand, daß die Armensteuer in der Stadt Bremen durch einen Zuschlag zur Staatseinkommensteuer erhoben werden solle, kam es nur darauf an, die Erhebung dieses Zuschlags in möglichst einfacher Weise mit dem möglichst geringen Aufwande zu regeln.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist der vorliegende Gesetzentwurf redigirt worden. Man hat von allen Versuchen, durch Specialbestimmungen die an sich vielleicht nicht immer unanfechtbaren Consequenzen des angenommenen Princips fernzuhalten (bis auf einige nicht erhebliche Ausnahmen) abgesehen, weil fast jede Abweichung von dem für die Einkommensteuer geltenden System mehr Arbeit und Kosten verursacht, welche zu den etwaigen Uebelständen einer einfachen Anwendung des Einkommensteuergesetzes außer allem Verhältnisse stehen. Nach dem Entwurfe ist der leitende Gedanke der, daß Alles was innerhalb der Stadt Bremen zur Einkommensteuer herangezogen wird, ebenso und in dem nämlichen Verhältnisse zur Armensteuer heranzuziehen ist, alles andere Einkommen dagegen von der letzteren ebenso wie von der ersteren befreit bleibt.

Demgemäß wird durch § 2 das Einkommensteuergesetz für anwendbar auf die Armensteuer erklärt, selbstverständlich mit der örtlichen Geltungsbeschränkung, welche sich aus der Natur der Sache ergiebt. Nur die Heranziehung auswärts wohnender Personen, welche Gehalt, Wartegeld oder Pension aus der Staatskasse beziehen, erschien ungerechtfertigt, weil es sich hier um eine rein communale, die Staatskasse nicht berührende und jedenfalls auch an dem auswärtigen Wohnorte solcher Personen in irgend einer Form zu erfüllende Leistung handelt. Die im zweiten Absatz des § 2 ausgesprochene Befreiung verursacht keinerlei steuertechnische Schwierigkeiten und ist finanziell von keinem Gewichte.

Zu § 3. Die Veranschlagung des jährlichen Bedarfs liegt nach dem Gesetze vom 17. October 1875, § 10,3 dem Vorstande der Armenpflege ob, und der Etat derselben wird dem Senate und der Bürgerschaft zur Kenntnißnahme vorgelegt. Nachdem an die Stelle der freiwilligen Beiträge die Steuer getreten sein wird, scheint es erforderlich, daß der Etat jährlich von Senat und Bürgerschaft genehmigt werde. Um dies anzuordnen, bedarf es einer Novelle zu dem Gesetze vom 17. October 1875, zu welcher die Deputation den Entwurf beigefügt hat. Sobald durch diesen Etat der Bedarf und damit der vermittelst der Steuer aufzubringende Betrag festgestellt sind, bedarf es nur noch einer einfachen Berechnung, um den erforderlichen Zuschlag zu den städtischen Einkommensteuerquoten zu ermitteln. Es wird vorgeschlagen, diese Berechnung und danach die Ausschreibung des Zuschlags der Steuerdeputation zu übertragen. Dabei wird dieselbe lediglich als ausführende Behörde anzusehen sein, der nur insoweit einige Freiheit eingeräumt wird, als sie bei der Berechnung für die muthmaßlichen Ausfälle eine gewisse Summe schätzungsweise in Anrechnung zu bringen haben wird.

Auf dem hier vorgeschlagenen Wege wird es möglich sein, den Zuschlag weder höher noch niedriger zu bemessen, als der wirkliche Jahresbedarf erheischt. Außerdem wird dadurch erreicht, daß die Erhebung der Einkommensteuer und der Armensteuer in den nämlichen Terminen, auf Grund des nämlichen Steuerzettels von den nämlichen Beamten erhoben und gebucht werden kann. Denn unmittelbar nach der Hauptrevision der Schätzungsregister beginnt die Ausschreibung der Steuer-

zettel, und es muß daher, wenn nicht der große Vortheil der gleichzeitigen Hebung beider Steuern verloren gehen soll, die Berechnung des Zuschlags sich ohne Zeitverlust an jene Revision anschließen.

Daß der Zuschlag auf Zehntel Procente abgerundet werde, empfiehlt sich von selbst. Etwaige Ueberschüsse werden den Bedarf eines folgenden Jahres ermäßigen.

Die Schlußbestimmung des § 3 „und zwar auch von denjenigen u. s. w." wird hinsichtlich der Einkommensteuer zur Beseitigung etwaiger Zweifel jährlich bei Verkündigung des Procentsatzes wiederholt. Es erscheint daher zweckmäßig, sie hier ein für alle Mal zu treffen.

Zu § 4. Der in diesem Paragraphen vorgesehene Fall, welcher für die Staatssteuer keine Bedeutung hat, bedurfte einer besonderen Behandlung, weil es nicht die Meinung sein kann, den in anderen Gemeinden des Bremischen Staats belegenen Grundbesitz, welcher bereits in diesen Gemeinden zu den Communallasten beisteuert, hier heranzuziehen. Es scheint aber ausreichend, es dem Steuerpflichtigen selbst zu überlassen, durch rechtzeitige Angabe bei der Declarirung seines Einkommens sich gegen eine solche Heranziehung zu schützen. Den Schätzungsbehörden kann nicht wohl angesonnen werden, jede Declaration auf diese Verhältnisse hin aus eigenem Antriebe zu prüfen.

5. Realschule in der Altstadt.

Der Senat theilt der Bürgerschaft hieneben einen Bericht der Schuldeputation, Verbesserung der Räumlichkeiten der Realschule in der Altstadt betreffend, zur Beschlußnahme bei der Feststellung des Budgets für das Jahr 1880 mit.

Bericht.

Anlage.

In ihrem Jahresberichte Seite 353 der diesjährigen Verhandlungen VI. 3 hat die Deputation angedeutet, in welchem mangelhaften Zustande die Lokalitäten der Realschule in der Altstadt sich befinden, und bemerkt, daß sie sich verpflichtet erachte auf das Dringendste zu empfehlen, daß nicht weiter mit der Abhülfe, welche vorzuschlagen sie sich erlauben wolle, gezögert werden möge. Sie vermag nunmehr die Mängel, um welche es sich handelt, näher anzugeben, sowie die zu deren Beseitigung geeigneten Maßnahmen in Vorschlag zu bringen; ein auf ihre Veranlassung von dem Staatsbaumeister **Flügel** an die Baudeputation erstatteter und von dieser der Schuldeputation mitgetheilter gutachtlicher Bericht äußert sich darüber wie folgt:

„Erhebliche Mängel der baulichen Anordnung und Einrichtungen der Realschule in der Altstadt, insonderheit die ungesunde Lage mehrerer Klassenräume und des Vorsteherzimmers; der Mangel eines Zeichensaales und einer Doppel- oder Combinationsklasse und der Mangel einer Ventilationseinrichtung erheischen dringend Abhülfe.

Im Erdgeschoß kann nur der Raum nach dem „Schulhofe", der Custoswohnung gegenüber, zum ständigen Aufenthalt von Menschen, also als Klassenraum dienen, während alle übrigen Räume, der dumpfen Luft in denselben halber, — welche selbst bei bestmöglichster Ventilationseinrichtung nie ganz zu entfernen sein wird — nicht als Klassenräume für den ständigen Unterricht derselben Schüler geeignet sind. Diesen Räumen muß daher eine andere Bestimmung gegeben werden, und deshalb wird vorgeschlagen, sie für die Bibliothek, die Sammlungen, die Doppelklasse und den Hörsaal für exakte Naturwissenschaft zu verwenden. Selbstverständlich ist den zuletzt genannten Räumen die relativ beste Lage angewiesen.

Durch diese Disposition werden zwei Klassenräume aus dem Erdgeschoß verwiesen, für welche anderweitig Raum zu schaffen ist; dagegen wird die durch-

aus erforderliche Doppelklasse, welche gegenwärtig zum Nachtheile der Anstalt ganz fehlt, und außerdem ein zweites Lokal (Schrankzimmer) für die exakten Naturwissenschaften gewonnen.

Mit Ausnahme der weiter unten zu besprechenden Ventilationseinrichtungen werden bauliche Aenderungen durch diese veränderte Disposition nicht erforderlich.

Im ersten Stock ist es vor allen Dingen das Geschäftszimmer des Vorstehers, — ein ungesundes finsteres Loch — welches eine Umgestaltung erforderlich macht; dann aber auch muß hier dem Mangel einer Verbindung der jetzt durch das Conferenzzimmer getrennten Schulabtheilungen abgeholfen werden. Außerdem scheint es geboten, der jetzigen, überdies reichlich großen Klasse neben dem Vorsteherzimmer mehr Licht zu verschaffen, welch letzteres für die nach derselben Himmelsrichtung jenseits des Corridors belegene Klasse auch erwünscht wäre, hier indessen unausführbar ist.

Alle diese Aufgaben lassen sich in folgender Weise sehr zweckmäßig lösen: Das gegenwärtige Conferenzzimmer wird Vorsteherzimmer und durch die Durchführung einer verputzten Bretterwand durch dasselbe, von genanntem Zimmer ein Corridor abgetrennt, welcher die zu beiden Seiten belegenen Schulabtheilungen vereinigt. Durch Versetzung der Wand zwischen dem ehemaligen Vorsteherzimmer und dem anstoßenden Klassenraume weiter in den letzteren herein und durch Anordnung der Fenster in diesen Räumen wie in den darüber belegenen werden zwei Zimmer geschaffen, von welchen das erweiterte Vorsteherzimmer ein genügendes Conferenzzimmer und der verkleinerte Klassenraum noch immer ein ausreichendes Schulzimmer abgiebt. Durch die veränderte Fensterlage werden beide Räume ausreichend erhellt. In Betreff des anderen, vorhin schon als etwas zu dunkel bezeichneten Klassenraumes läßt sich zur Vermehrung des Lichtes nichts thun, da Fenster in der Katheder wand nicht zulässig sind. Wenn es gelingen sollte, was sehr zu bezweifeln ist, die Räume des Erdgeschosses von der dumpfen Luft ganz zu befreien, dann würde ein Verlegen der fraglichen Klasse in den Raum, der für die Doppelklasse bestimmt ist, einen guten Ausweg bieten; die Combinationsklasse würde dann in den annähernd gleich großen Raum des ersten Stocks verlegt werden.

Durch die besprochenen Veränderungen im ersten Stockwerke werden die angestrebten Verbesserungen erreicht, ohne daß Klassenräume in Wegfall kommen.

Im zweiten Stock wird der gewünschte Zeichensaal naturgemäß am vortheilhaftesten liegen, und zwar mit der Fensterfronte dem „Schulhofe“ zugekehrt. Durch Zusammenziehung der beiden vor dem Treppenhause belegenen Klassenräume und durch Hinzuziehung des zwischen denselben belegenen Corridors wird ein allen Anforderungen entsprechender Zeichensaal nebst Modellkammer gewonnen.

Durch diese Einrichtung kommen zwei Klassenräume in Wegfall, für welche, ebenso wie für die beiden aus dem Erdgeschoß entfernten Klassenräume im eigentlichen Schulgebäude kein Raum vorhanden ist.

Die Aufführung eines Stockwerks auf der Turnhalle wird indessen vier vortreffliche Klassenräume sammt einem kleinen Cabinet für die betreffenden Lehrer schaffen und somit werden die vier aus dem Hauptgebäude entfernten Klassen den besten Ersatz finden.

Solchergestalt werden alle Mängel in genügendem Maße beseitigt. Die Realschule wird dadurch in räumlicher Beziehung den an eine solche Anstalt zu stellenden Anforderungen entsprechen, und immerhin soweit verbessert werden, wie dieses bei einem alten inmitten der Stadt belegenen und von hohen Gebäuden umgebenen Schulhause der Fall sein kann. Den Bestimmungen des vom Scholarchat und der Medicinalcommission erlassenen (Seite 356 der diesjährigen Verh.) Regulativs vom 20. Febr. 1879 gemäß muß für eine genügende Ventilationseinrichtung gesorgt werden. Da eine solche in der fraglichen Schule nicht vorhanden ist, wurde im Projekte die Errichtung von Schächten in den Zimmerecken angenommen, welche nach den betreffenden Räumen hin mit Winter- und Sommerventilationsöffnungen versehen sind und im Dachraum ausmünden. Neben der

Ventilationseinrichtung bleiben die jetzigen Oefen bestehen, doch wird zu erwähnen sein, daß eine sogenannte Mitteldruckheizung jederzeit angelegt werden kann, ohne die jetzt vorzunehmenden baulichen Aenderungen zu beeinträchtigen, und ohne späterhin neue bauliche Aenderungen erforderlich zu machen.

Den Bestimmungen des Regulativs wird somit fast vollständig entsprochen; nur die Höhe der Schulzimmer im Erdgeschoß wird um 10 cm geringer bleiben als im Regulativ vorgeschrieben, indessen dürfte darüber hinwegzusehen sein, weil der Luftraum für einen Schüler trotzdem das verlangte Maß noch etwas übersteigt. Daß im oberen Stockwerke die Entfernung der Zimmerdecke von der oberen Fensterkante 0,64 m anstatt wie vorgeschrieben 0,60 m beträgt, kann nicht in Betracht kommen, weil die Zimmerhöhe das verlangte Maß um 28 cm übersteigt und die Klassenräume nicht tief sind.

Die Kosten sind nach überschlägiger Berechnung (einschließlich der Neuanschaffungen zu ℳ. 3000 für fehlende Inventargegenstände) zu ℳ. 20 000 berechnet, eine Summe, welche im Vergleich zu den sehr erheblichen Verbesserungen, welche durch den Umbau erreicht werden, als mäßig bezeichnet werden muß."

Dieses Gutachten erläutert eine beigelegte Zeichnung, die ebenfalls von der Baudeputation der Schuldeputation mitgetheilt worden ist und nun dem gegenwärtigen Bericht anliegt.

Die Baudeputation äußert in ihrem Begleitschreiben an die Schuldeputation vom 17. Juni d. J., daß sie ihrerseits bereit sei, den für die Ausführung der in Frage kommenden Verbesserungsvorschläge erforderlichen Kostenbetrag von ℳ. 20 000 in ihr nächstjähriges Budget einzustellen, sofern die Schuldeputation ihren Antrag auf Bewilligung dieser Summe höheren Orts näher begründe. Indem die Schuldeputation auf ihre unter VI. 3 des diesjährigen Jahresberichts Seite 353 der Verhandlungen sich findende Aeußerung und auf das vorstehend mitgetheilte technische Gutachten sich bezieht, hofft sie damit die Nothwendigkeit einer Abhülfe der oben hervorgehobenen Uebelstände gleichwie die Zweckmäßigkeit der in Vorschlag gebrachten Maßnahmen hinlänglich dargethan zu haben, um daran hiemit die dringende Bitte knüpfen zu dürfen:

> daß demnächst der von der Baudeputation, wie bemerkt, einzustellende Budgetposten bewilligt werden möge.

(gez.) **C. F. G. Mohr.** (gez.) **Theod. Gruner.**

6. Specialbudgets der Gerichte und der Staatsanwaltschaft.

Dem Antrage der Bürgerschaft, daß unter die Ausgaben der Civilkammern des Landgerichts und diejenigen der Staatsanwaltschaft ein Posten für Kanzleiaufsicht aufgenommen werde, vermag der Senat nicht zuzustimmen, da, so weit erforderlich, an der Kanzlei der Civilkammer des Landgerichts der Gerichtsschreiber die Aufsicht wird führen können, der bei der Staatsanwaltschaft an Stelle des bisherigen Kanzlisten angestellte Beamte aber in diesem Amte noch zu neu ist, um schon jetzt diese Honorirung neben seinem Gehalt gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Der Senat erachtet überdies die Frage, ob die besondere Honorirung der Kanzleiaufsicht in den Büreaus der Verwaltungen und der Gerichte beizubehalten sei, einer Erörterung bedürftig, und behält sich vor, hierüber der Bürgerschaft eine Vorlage zugehen zu lassen.

Im Uebrigen stimmt der Senat den Anträgen der Bürgerschaft zu. Die Kanzlei des Erbe- und Handfestenamtes anlangend, ist die vom Senat angeregte Aenderung des Kanzlistenetats bei dem Widerspruch der Bürgerschaft als jedenfalls zur Zeit erledigt anzusehen. Bei dem vorhandenen Einverständniß des Senats und der Bürgerschaft rücksichtlich des Kanzlistenpostens bei der Vormundschaftsbehörde sind

M. 450 als Vierteljahrsrate für diesen Posten einzustellen. Die in diesem Anlaß von der Bürgerschaft gemachte Bemerkung, daß bei der Mittheilung des Senats vom 26. v. M. die aus § 115 des Gesetzes vom 17. Mai 1879, betreffend Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, sich ergebende Befugniß der Vormundschaftsbehörde außer Acht gelassen sei, kann für zutreffend nicht erachtet werden, da der Senatsmittheilung eine Außerachtsetzung jenes Rechtes nicht zu entnehmen ist. Wohl aber war die Mittheilung von der Annahme ausgegangen, daß, wenn Senat und Bürgerschaft einen fünften Kanzlisten für die Kanzlei des Erbe- und Handfestenamtes nicht für erforderlich halten und somit einer der angestellten Kanzlisten überzählig werden würde, dann die Vormundschaftsbehörde, um die Staatskasse von der Gehaltszahlung an einen nicht zu beschäftigenden Kanzlisten zu entlasten, einen der vorhandenen Kanzlisten für ihre Kanzlei dem Senat in Vorschlag zu bringen sich veranlaßt sehen werde, wie dies unter analogen Verhältnissen die Justizverwaltungscommission bezüglich der in Folge der neuen Ordnung der Dinge außer Beschäftigung tretenden Kanzlisten der Hafenstädte gethan hat.

Schließlich bemerkt der Senat, daß die in das Budget der Gerichte für das Jahr 1879 unter der Rubrik „Großes Untergericht" aufgenommenen und mit dem Budget bewilligten Gehalte des Pfandaufsehers **Bein** zum Betrage von M. 2260 und des Gehülfen des Pfandaufsehers, **Wille**, zum Betrage von M. 1200 in das Budget der neuen Gerichte für das letzte Quartal des Jahres 1879 nicht aufgenommen sind. Diese Gehaltsbeträge sind selbstverständlich auch für dieses Quartal den genannten Beamten auszuzahlen. Es empfiehlt sich daher, die entsprechenden Quartalraten von resp. M. 562.50 und M. 300 in das Budget der neuen Gerichte für das letzte Quartal dieses Jahres, und zwar, da der nächste Vorgesetzte des Pfandaufsehers der die Dienstaufsicht führende Amtsrichter des Amtsgerichtes Bremen ist, in das Budget dieses Gerichts unter Abtheilung II aufzunehmen. Ob unter den veränderten Verhältnissen für das Pfandlokal ferner noch zwei Beamte erforderlich sein werden, ist auf Grund zu machender Erfahrungen zu prüfen und behält sich der Senat hierüber weitere Mittheilungen vor.

7. Trennung des Staatshaushalts von dem Haushalt der Stadt Bremen.

Die Frage, ob es sich empfehle, die im § 87 der Verfassung vorbehaltene Trennung der stadtbremischen Verwaltung von derjenigen des Staats eintreten zu lassen, und in welcher Weise eine solche etwa in's Werk zu setzen sei, ist bekanntlich in dem Deputationsberichte vom 19. Februar 1869 eingehend und ausführlich erörtert worden. Dieser Bericht enthält nicht allein die allgemeinen Grundzüge einer solchen Trennung und die Gesichtspunkte, nach denen dabei zu verfahren sein würde, sondern er stellt auch für die formelle Behandlung der Sache, falls die Trennung im Princip beschlossen werden sollte, bestimmte Vorschläge auf. Wenn daher gegenwärtig die Verhandlungen über diesen Gegenstand wieder aufgenommen werden sollen, so erscheint es zunächst erforderlich, die damals ausgesetzte Beschlußfassung über diese Deputationsanträge eintreten zu lassen. Wenngleich in den Details und in den Ziffern der Bericht von 1869 selbstverständlich heute nicht mehr überall zutrifft, so genügen dessen Darlegungen doch auch heute noch, um für einen Beschluß über das Ob der Trennung im Allgemeinen zur Grundlage zu dienen. Fällt dieser Beschluß bejahend aus, so wird die weitere Verhandlung über die Auseinandersetzung zwischen Staat und Stadt und die sich daran knüpfenden Organisationsfragen entweder in der von der Deputation damals vorgeschlagenen Weise oder in irgend einer anderen Form anzuordnen sein.

Der Senat würde seinerseits sich nicht veranlaßt gesehen haben, auf eine Entscheidung gerade im gegenwärtigen Augenblicke zu dringen; er will aber ebensowenig einem darauf gerichteten Wunsche der Bürgerschaft entgegentreten, und ersucht daher die letztere, ihre noch vorbehaltene Erklärung über die Deputationsanträge von 1869 nunmehr abgeben zu wollen.

Ein Abdruck des Berichts vom 19. Februar 1869 wird der heutigen Mittheilung beigefügt werden.

Bericht

Anlage.

der wegen Ausführung des § 87 der Verfassung niedergesetzten Deputation.

Hat Unter-Anlagen I und II (deponirt), III, IV, V.

Die Deputation hatte sich in Gemäßheit des unterm 8. Mai/29. November 1867 ihr gewordenen Commissoriums

> „die in § 87 der Verfassung vorbehaltene Trennung der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten von der Staatsverwaltung vorzuberathen und vorzubereiten"

mit der Frage zu beschäftigen:

ob es zweckmäßig sei, den im § 87 der Verfassung gesetzten Fall herbeizuführen, und eventuell, wie solches zu geschehen habe?

Sie erlaubt sich das Ergebniß ihrer Berathung nunmehr vorzulegen.

I.

Einige Bedenken gegen die fragliche Ausführung des § 87 sind zunächst anzudeuten.

Ist es gerathen, — so könnte gefragt werden, — das eigenthümliche, historisch entwickelte Verhältniß, in dem bisher die Stadt zu dem kleinen bremischen Staatswesen stand, dieses einigende, zusammenhaltende Element, welches die Bedeutung und Wirksamkeit einer Handelsrepublik sichert und die ihr als solcher obliegenden Aufgaben ermöglicht oder doch wesentlich erleichtert, zu beseitigen? Würde nicht insbesondere die Besorgniß begründet erscheinen müssen, daß der jenem Verhältnisse beiwohnende große Vortheil einfacher, rascher, wirksamer Behandlung der öffentlichen, namentlich der commerciellen Angelegenheiten verloren gehe? Könnte ferner nicht ein abgesondertes organisirtes Gemeindeleben der Stadt mit ihrer, dreimal fast die der übrigen Staatstheile überwiegenden Bevölkerung und ihren weitaus reicheren Mitteln sich in einem die Staatsverwaltung lähmenden Maße entwickeln und geltend machen? Würde nicht den übrigen Communen des Staatsgebiets die Erhaltung ihrer Existenz nach vollzogenem Scheidungsacte ganz erheblich erschwert werden, und sind überhaupt von der Trennung Vortheile zu hoffen, welche alle diese Bedenken aufwiegen? Auch wurde von einer Seite die Ansicht entschieden vertreten, daß, — wenn nicht mehrere (weiterhin von der Majorität für staatlich erklärte) Angelegenheiten, wie namentlich die Häfen, der Stadt überwiesen würden, aus politischen Gründen die in Frage stehende Trennung sich überhaupt nicht empfehle.

Diese und andere Bedenken, auch solche rein finanzieller Art, lassen sich aufstellen, und, so wenig es in Betreff der letzteren nach Anleitung der dieserhalb weiter unten zu machenden Vorlagen schwierig scheinen mag, über ihren Werth oder Unwerth zu einer Entscheidung zu kommen, so sehr muß die Unmöglichkeit einleuchten, im Voraus eine zuverlässige Vorstellung davon zu gewinnen, ob und wie die vollzogene Trennung in den angedeuteten Beziehungen auf das Leben und Wirken des Staats wie der übrigen Gebietstheile desselben influiren werde. Die Deputation kann daher diese Andeutungen nur der Erwägung des Senats und der Bürgerschaft anheimstellen.

Andrerseits hat bereits die Bürgerschaft in ihrem Antrage vom 8. Mai 1867 sich dahin ausgesprochen, es seien die Uebelstände der

> Vermischung communaler Angelegenheiten der Stadt mit denen des Staats immer fühlbarer geworden, seitdem die übrigen städtischen und

ländlichen Communen zur Theilnahme an der Staatsgesetzgebung und Verwaltung gelangt, und würden sie nach dem Eintritt der Norddeutschen Bundesverhältnisse noch wachsen, —

und ferner,

ohne eine Trennung werde es sehr schwer sein, alles das zu beschaffen, was in Folge der aus diesen neuen Verhältnissen für uns entspringenden Anforderungen zur Regulirung unsrer Einnahmen und Ausgaben und des damit verbundenen Steuerwesens nöthig werden, gleich wie sonst in Betracht zu ziehen und zu ordnen sein möchte.

Die Deputation muß, wenn auch sie diese Uebelstände und Schwierigkeiten nicht allzuhoch anschlagen möchte, doch jedenfalls so viel einräumen, daß der jetzige Zustand an und für sich eine Abnormität ist, deren Beseitigung namentlich bei größerem Wachsthum anderer Communen neben der Stadt Bremen leicht zu einem unabweisbaren Bedürfnisse werden kann, und daß es wünschenswerth sein würde, die Verhältnisse jetzt, wo es noch verhältnißmäßig leicht erscheint, zu sondern und zu ordnen, ehe die weitere Entwicklung der Dinge die Schwierigkeiten in einer Weise steigert, welche gegenwärtig Niemand vorauszusehen vermag.

II.

Wird die Trennung für zweckmäßig erachtet, so muß, um zu einer Auseinandersetzung zu gelangen, der Staat durch eine Staatsdeputation mit der Stadt durch eine die Interessen derselben vertretende Deputation, welche nach Maßgabe des § 6, Absatz 3 des Deputationsgesetzes und des § 90 der Verfassung zu wählen sein dürfte, in Verhandlung treten und über die Vermögenstheilung ein gütliches Abkommen zu treffen suchen. Den Erfolg verbürgt, wie die Deputation nicht zweifelt, das Bewußtsein der Gemeinschaftlichkeit der Interessen zwischen Stadt und Staat, gleichwie die Einsicht, daß eine Auseinandersetzung nur so möglich, oder doch ohne allzu große Schwierigkeit erreichbar sei.

Daher sieht es die Deputation als ihre Aufgabe an, eine Basis für die gütliche Verhandlung mit der Stadt aufzustellen, die gerecht, billig und practisch sei, und geht die Ansicht der Mehrheit der Deputation dahin, daß man sich bei der Ermittlung derjenigen Gegenstände, welche zu Gunsten der Stadt auszusondern sind, zu halten habe zunächst an etwaige unzweifelhafte und historisch nachweisbare Eigenthumstitel, und eventuell an Erwägungen der Billigkeit und Zweckmäßigkeit, gleichwie an die aus der Natur des einzelnen Besitzthums sich ergebenden Gesichtspuncte. Die Minderheit derselben dagegen glaubt, daß die Aussonderung nach Maßgabe der Zwecke, welche der Staat bezw. die Commune zu verfolgen habe, geschehen sollte, so daß das Einzelne dem Einen oder der Anderen zuzuweisen wäre, je nachdem es rationell als der staatlichen oder städtischen Thätigkeit angehörend zu betrachten sei.

Diese Differenz ist indeß unerheblich insofern, als auch die Minderheit sich im Allgemeinen mit dem schließlich erzielten Resultat einverstanden erklären, in Betreff einiger Objecte aber ihre abweichende Ansicht besonders geltend machen konnte.

Indem der § 89 der Verfassung bestimmt, daß nach beschlossener Trennung alle der Stadt als solcher zustehenden Güter und nutzbaren Rechte mit den dazu gehörenden Anstalten und Stiftungen der Stadtgemeinde zur Verwaltung und Verfügung überwiesen werden sollen, wird es nun darauf ankommen, solche Gegenstände zu bezeichnen. Vorab ist indessen Folgendes zu bemerken:

1) Gleichwie der Staat nach den §§ 91 und 92 bis zur Trennung verfassungsmäßig auf alle Einkünfte von Stadtgütern und Rechten, ferner auf alle städtische Abgaben berechtigt war, und ist, muß er auch andrerseits für die Beschaffung aller bis dahin erforderlich gewesenen städtischen Gemeindebedürfnisse verpflichtet erscheinen.

2) Eben diesen Paragraphen der Verfassung zufolge soll bei der Ausscheidung keine Frage darnach sein, was Stadt oder Staat geleistet, sondern es sind Einkünfte und Verwendungen als sich begleichend anzunehmen.

3) Wenngleich die Staatsschulden sämmtlich insofern dem Staate verbleiben, daß den Staatsgläubigern gegenüber der Staat nach wie vor, formell wie materiell, der Schuldner bleibt, sollen doch für diese Schuld die der Stadt bei der Trennung überwiesenen Güter und Rechte verhaftet bleiben.

4) Wenn, wie die Mehrheit der Deputation es für richtig hält, der Stadt zunächst das, was als altes Stadteigenthum betrachtet werden kann, zugewiesen werden soll, wird es sich empfehlen, das Jahr 1806, in welchem die Stadt nach Auflösung des Reiches zu voller staatlicher Selbständigkeit gelangte, als den entscheidenden Zeitpunkt zu adoptiren. Was demnach sie derzeit besaß, wo ihr nicht allein das unbeschränkte Regiment über ihr Gebiet, sondern auch unzweifelhaft das Dominium über das vorhandene öffentliche Gut an Gebäuden und Grundstücken, Ländereien und sonstigen nutzbaren Rechten in und außer dem Weichbild zustand, — das wird ihr bei der Trennung zuzuweisen sein.

Freilich ließe sich der entscheidende Zeitpunkt weit später, ja bis in das Jahr 1848/49 verlegen; denn erst da tritt die Stadt gänzlich aus ihrer dominirenden Stellung in die Reihe der Communen eines Freistaats, und die Verfassungs-Verhandlungen jener Zeit dürften einer solchen Auffassung das Wort reden; allein dieselbe bleibt doch anfechtbar, und es empfiehlt sich gewiß in concreto, wo verständiger Weise man nur eine annehmbare Basis für ein gütliches und zweckmäßiges Uebereinkommen zu finden bemüht sein darf, für den Zeitpunkt sich zu entscheiden, welcher, ohne die Stadt erheblich zu beeinträchtigen, auch von den übrigen Theilen des Staats nach Ansicht der Majorität der Deputation, schwerlich bestritten werden wird.

5) Die von den Staatsorganen später nach 1806 gemachten Erwerbungen dürfen übrigens nicht außer Betracht gelassen werden. Indem die Verwaltung des Staats und der Stadt gemeinschaftlich war, beschaffte sie wie die staatlichen so auch die städtischen Bedürfnisse, und was davon bei der Trennung noch vorhanden ist, muß dem Theile, für welchen es hergestellt ward, zufallen. Es ist also hinsichtlich solcher Gegenstände zu prüfen, ob dieselben für staatliche oder städtische Zwecke erworben, hergestellt sind, und werden sie letzteren Falls der Stadt zuzuweisen sein.

6) Wenn zwar nach der Verfassung die für solche Erwerbungen (5) aus der Generalcasse gemachten Verwendungen sich begleichen und also von der Stadt nicht zu vergüten sein werden, muß die Frage dennoch offen und bei den Passivis zu erledigen bleiben, ob und wie weit mit solchen Gegenständen die Stadt auch die dafür contrahirten, noch ungetilgten Schulden zu übernehmen habe.

Die Deputation kann, nachdem sie obige allgemeine Bemerkungen vorausgeschickt hat, zu den Einzelheiten übergehen. Das Material, welches sie zu deren Ermittelung bedurfte, hat sie in dem von der Baubehörde 1863 ausgegangenen gedruckten Verzeichnisse (I) der dem bremischen Staate gehörenden Gebäude, ferner in einem später von der Verwaltung der öffentlichen Grundstücke ausgegangenen Verzeichnisse (II) der vom Staate verpachteten Ländereien, Plätze und Gebäude, endlich, anlangend die Passiva in dem 1867 vom statistischen Büreau herausgegebenen Hefte „zur Statistik des Bremischen Staats“ S. 70 folg. — gefunden; sie wird weiter unten mehrfach darauf Bezug nehmen, und hat die Verzeichnisse I. und II. zur Benutzung der Bürgerschaft an deren Archiv deponirt.

Unt.-Anl. I. (deponirt).

Unter-Anl. II. (deponirt.

Was nun A die Activa anlangt und zwar

a. das oben charakterisirte alte Stadteigenthum (1806), so zählt sie dahin:

1) das Rathhaus sammt dem älteren Lager des Weinkellers, ferner den Rathhausdiener-, Pedellen- und Packhäusern am U. L. Frauen Kirchhof;
2) das Stadthaus;
3) die alte Börse;
4) das ehemals hannoversche Post-Immobile nebst einigen Häusern der Königs- und Dechanatstraße (vergl. I. 261—264);

5) das Bibliothekarhaus nebst der Bibliothek, soweit diese in dem angegebenen Zeitpunkt schon vorhanden war; im Uebrigen wird dieselbe der folgenden Rubrik sub 1 angehören;
6) die alte Generalkasse und die Packhäuser der Violenstraße;
7) die alten Korn- und Packhäuser der Süsterstraße, Langenstraße, Violenstraße, Kurzestraße (Verz. I. 229, 230, 231, 238, 239 u. 240);
8) die Stadtwage;
9) den Schwarzpott;
10) den Hurrelberg;
11) das Theermagazin (Neustadts Deich);
12) den Bauhof und Baulichkeiten an der Holzstraße;
13) die Bürgerweide;
14) die Hirtenhäuser;
15) die Ländereien (Verz. II., 1—73);
16) die alten Plätze in der Stadt (s. Verz. II., 86—109, 148, 149);
17) die Fischereien (s. Verz. II., 74—85);

b. das seit 1806 zu städtischen Zwecken aus dem laufenden Haushalt Erworbene oder doch dazu auf Stadtgrund Erbaute, bezw. Umgebaute, so zählt sie dahin

1) Bürgerschule und Bibliothek (sowohl das Gebäude als die Büchersammlung, nebst allem Zubehör, soweit solches nicht bereits oben unter a. 5 aufgeführt ist);
2) die städtischen Wach-, Sperr- u. Consumtionshäuser, das Pfandlokal;
3) die Freischulen, Neustadtswallschule, die ehemalige Elementarschule an der Westerstraße (Verz. I., 150);
4) das Arbeitshaus;
5) die Casernen und Zugehöriges, welche zur Erfüllung einer Communallast, der Einquartierung, bestimmt sind (Verz. I., 125—135);
6) das Gewerbehaus;
7) die Löschdeputations- und Nachtwache-Baulichkeiten;
8) das Terpentinlagerhaus (Bürgerweide);
9) die Dampfpumpereien (Wall, Tiefer, Bürgerweide);
10) die Baulichkeiten und Schuppen an der Schlachte, am Sicherheitshafen, in der Grünenstraße, die Lagerhäuser im Werder, am Osterthors- und Doventhorswall, sowie verschiedene Häuser der Catharinenstraße, des Klevenhusenganges, der Wichelnburg, der Dobbenstraße (s. Verz. I., 28, 29, 30, 78, 197, 200, 201, 202, 224, 226, 227, 268—280, die öffentlichen Privets Nr. 175 bis 181 b);
11) das Weinlager des Stadtweinkellers aus der späteren Zeit (vergl. oben a 1);
12) die Krahnanstalten in der Stadt.

Wenn bei a (5) und b (1) die Stadtbibliothek, obwohl sie als eine, höheren Bildungszwecken dienende Anstalt auch für einen Gegenstand staatlicher Fürsorge gehalten werden könnte, der Stadt zugewiesen ist, so geschah dies in der Erwägung, daß von jeher die Stadtgemeinden in Deutschland eine Ehre darin gesucht haben, die gelehrte und überhaupt die höhere Bildung zu fördern, ohne ängstlich den Kostenpunkt zu scheuen. Derselbe Gesichtspunkt trifft auch für die Hauptschule zu, obgleich dieselbe, freilich nur zu einem verhältnißmäßig geringen Theile, von anderen als Gemeindegenossen benutzt wird. Die Deputation hat also, — indem sie hinsichtlich der übrigen Bildungsanstalten nicht zweifelhaft sein konnte, die Realschule, die Neustadtswallschule, die Freischulen, die Zeichenschule als städtisch, dagegen die

Navigationsschule und das Seminar als staatlich zu betrachten, — einstimmig der Ansicht sich zugeneigt, daß jene erstgenannten Institute der communalen Fürsorge einer Stadt von Bremens Bedeutung nicht entzogen werden dürften. Genannt konnte übrigens die Hauptschule in den obigen Verzeichnissen nicht werden, weil sie in Betreff ihres Vermögens dem Stiftungsgut (s. unten sub e) angehört und hinsichtlich ihrer die Frage nur bei den Passiv- und Haushaltsetats in Betracht kommt.

c. die Erwerbungen aus dem Fonds für außerordentliche Verwendungen oder Anleihen, welche städtischen Zwecken dienen oder zu dienen bestimmt sind, so gehören dahin:
 1) das ehemalige Krankenhaus an der Großenstraße, jetzt Freischule (vergl. indeß d. 6);
 2) das Theater;
 3) die Gebäude der Gasanstalt und Zubehör;
 4) die Häuser an der Torf- und Düsternstraße (s. Verz. No. 288 bis 306), bei Anlage des Bahnhofs im Interesse des städtischen Verkehrs, zur Erweiterung und Verbesserung städtischer Zugänge und Straßen erworben;
 5) die Zollgebäude an der Holzpforte, welche, im Stadtareal belegen, speciell im Interesse des städtischen Waarenverkehrs hergestellt sind (nebst den Wohnhäusern Verz. I., No. 266, 267). Die übrigen Zollabfertigungslocale dienen theils allgemeineren Verkehrszwecken, theils hängen sie mit Anstalten und Anlagen zusammen, welche dem Staate verbleiben müssen und von welchen sie nicht füglich zu trennen sind.

d. Zweifelhaft blieb Anderes, so
 1) Immobilien Marktstraße No. 2 und
 2) Lindenhof, welche gemischten, staatlichen und städtischen Zwecken dienen;
 3) Landherrnhaus nebst Stallgebäude, zwar für landgebietliche Zwecke hauptsächlich bestimmt, aber doch nicht allein dafür, und auf städtischem Grund erbaut;
 4) das Civilgefängniß vor dem Osterthore, welches ebenfalls auf altem städtischen Grund erbaut, und zwar zu städtischen Zwecken als Sperr- und Consumtionshaus hergestellt ist, in neuester Zeit aber der Rechtspflege, einem staatlichen Zwecke zu dienen, bestimmt worden ist;
 5) die an der Domsheide, Osterthor- und Violenstraße belegenen, für ein Bürgerschafts- und Gerichtshaus erworbenen, aber aus dem laufenden Haushalte bezahlten Grundstücke;
 6) das alte Krankenhaus an der Großenstraße, soweit theilweise zur Navigationsschule und zum Weiberzuchthaus jetzt zwar, aber doch nur vorübergehend, benutzt (vergl. oben c 1);
 7) die neben anderen Erhebungen, wie von Chaussee- und Canalgeld, auch zu der der Consumtionsabgabe dienenden Häuser in Hastedt, Schwachhausen, Walle, am Stau und Torfcanal u. s. w.

So wie nun ad a der Stadt ohne Gegenleistung das alte Eigenthum wird zugewiesen werden müssen, kann auch das ad b Aufgezählte seines rein städtischen Charakters halber wohl nur der Stadt zufallen, und zwar, wenngleich die Generalkasse im laufenden Haushalte theils ganz, theils an Baukosten das Erforderliche, soweit wie es gegenwärtig vorhanden sich darstellt, geleistet hat, dennoch ebenfalls ohne Entgelt, da nach den oben allegirten §§ 91, 92 der Verfassung diese Verwendungen aus der Generalkasse so anzusehen sind, als beglichen sie sich mit den von Seiten der Stadt geschehenen Verwendungen in die Generalkasse. Dagegen wird ad c die Stadt zwar das dort Angegebene, als an sich städtischen Zwecks oder Charakters ansprechen dürfen, jedoch nur gegen Uebernahme der deshalb contrahirten Schulden, soweit dieselben bis zur Trennung noch

nicht aus dem laufenden Haushalt getilgt sind. In Betreff der zu d erwähnten zweifelhaften Gegenstände wird eine Verständigung der betheiligten verhandelnden Staats- und Stadtorgane vorbehalten bleiben müssen, indeß jedenfalls zu Gunsten der Stadt zu erwägen sein, daß alles dieses im Bereiche des städtischen Areals belegen, im Zweifel der Stadt um so weniger entzogen werden sollte, als dabei städtisches Gut und Geld mit zur Verwendung gekommen ist.

e. Abgesehen von einzelnen Auslassungen und Irrthümern, welche bei der Menge des Materials verziehen werden dürften, sind unerwähnt geblieben:

das Stiftungsgut, die Gutsherrenrechte, Grundzinsen und Stättegelder der Stadt, da diese selbstredend ihr verbleiben, gleichwie alle Zubehörigkeiten der oben verzeichneten Objecte (Mobiliar, Utensilien, Geräthe u. s. w.), die der Hauptsache folgen mögen.

Die Nichterwähnung der Immobilien, welche früher einer ehemals städtischen Corporation, dem Collegium Seniorum, gehörten, so des Tonnenhofes, des an der Catharinenstraße Nr. 12 belegenen Hauses, der Plätze am Wandrahm (Verz. II. Nr. 100—104), darf nicht auffallen. Der Vertrag des Staats mit dem Collegium von 1849 wurde geschlossen, um die Einführung einer Handelskammer an Stelle des in die neue Ordnung der Dinge nicht wohl einzufügenden Collegiums der Aelterleute zu erleichtern, somit im Interesse einer Aenderung der Staatsverfassung, des Staates. Dieser Vertrag kostete den Staat eine Abfindungssumme von 100 000 Thalern, welche das Collegium in 3½-procentigen Staatsschuldscheinen erhielt; er empfing dagegen, außer dem Verzichte desselben auf alle Rechtsansprüche, auch einige Activa, unter diesen die oben genannten Immobilien und die zum Tonnenhofe gehörenden Inventarstücke, welche daher sämmtlich sein, des Staats, Eigenthum geworden sind und bleiben müssen, gleichwie der noch vorhandene Rest jener 100 000 Thaler Capitalschuld mit 87 000 Thalern ihm zur Last fallen wird.

Endlich bedürfen

f. Eisenbahnen und Häfen eine abgesonderte Besprechung.

Die Deputation versteht darunter auch die zu diesen Anstalten gehörenden Gebäude, Einrichtungen, Areale u. s. w., wie solche jetzt mit den Anstalten und deren Betrieb verbunden und selbstredend nicht ohne Nachtheil für dieselben abgetrennt werden können. Hier haben sich in der Deputation verschiedene Ansichten nicht vereinigen lassen.

Eine Minorität votirt wie folgt:

Die Eisenbahnen und Häfen gehören zu den Activis unter c, da sie zur Förderung des wichtigsten städtischen Erwerbzweiges, des Handels, und dadurch mittelbar zur Hebung des Verkehrs und des Wohlstandes der Stadt bestimmt sind, also städtischen Zwecken dienen sollen.

Dies gilt wenigstens unbedingt von den Häfen, mag es auch etwa hinsichtlich der Eisenbahnen anzufechten sein.

Auch ist es für die Stadt von höchster Wichtigkeit, daß die Häfen in ihrem Besitz und in ihrer Verwaltung bleiben; es ist dies unter allen Umständen und für alle Fälle so gewiß, daß man die wegen der Natur dieser Anstalten ohnehin gerechtfertigte Zuweisung derselben an die Stadt nicht unterlassen darf.

Der Einwand, daß die Häfen ein oneroses Besitzthum sind, kann nicht maßgebend sein, da solche Last die Stadt sehr wohl tragen kann und im Wesentlichen ja von jeher getragen hat, auch für sie die Vortheile weit überwiegend erscheinen. Mag man also auch die Eisenbahnen allenfalls dem Staat überweisen — (obgleich auch hier die Richtigkeit dieses Verfahrens nicht zugegeben werden kann), — so müssen doch die Häfen jedenfalls der Stadt verbleiben.

Die Majorität spricht sich dahin aus:

Unter die obigen Activa a, b, c lassen sich Eisenbahnen und Häfen mit voller Wahrheit augenscheinlich nicht bringen; die Stadt

kann auf sie nur Ansprüche der Billigkeit, der Zweckmäßigkeit, des allgemeinen Interesses erheben, und dazu hat sie kaum Anlaß, so lange Bremens staatliche Selbständigkeit bleibt, wie sie ist. Es kann daher nur sich fragen, ob die Stadt für alle Fälle suchen solle, sich die Häfen und Eisenbahnen zu erwerben, beziehungsweise der Staat sie veranlassen solle, dieselben zu übernehmen.

Nun ist in Betreff der Eisenbahnen zu erwägen, daß ihr Besitz durch Vertrag mit dem Nachbarstaate von precärer Dauer ist; daß ihr Erwerb und Unterhalt große Mittel erfordert, dagegen die Frage des Gewinnes oder Verlustes in das Gebiet der Speculation fällt, und der indirecte Vortheil eines entscheidenden Einflusses auf die Verwaltung und den Betrieb nach Lage der Dinge schwerlich hoch anzuschlagen ist.

In Betreff der Häfen ferner läßt sich nicht annehmen, daß die commerciellen Interessen besser bei städtischer als bei staatlicher Verwaltung gewahrt seien und gedeihen werden, und es ist jedenfalls sehr zu bezweifeln, daß die Stadt, wenn sie zum Besitze der Häfen gelangen sollte, als bloße Commune im Stande wäre, außerhalb ihres Gemeindebezirks und gegenüber der Staatsgewalt eine Verwaltung zu führen und zu behaupten, welche dergestalt ihre besonderen Interessen befriedigte, daß die von ihr damit übernommenen finanziellen Lasten ausgeglichen würden.

B. Die Passiva.

In Bezug auf diese wurde in der Deputation die Ansicht geltend gemacht, daß, den §§ 89—92 zufolge, die Gesetzgebung keine Abrechnung, vielmehr gewollt habe, daß bei einer späteren Trennung Staat und Stadt sich gegenseitig nichts zur Last bringen sollten, weder die Letztere, was sie in langer Zeit an Geld, Land, Gebäuden hergegeben, noch Ersterer, was er für städtische Zwecke und Bedürfnisse aus dem Haushalte oder Anleihen beschafft habe. § 92 in fine zeige, daß die Staatsschulden nicht vergessen seien, sondern daß an dieselben wohl gedacht sei, indem man für sie das an die Stadt zu überweisende Gut nach wie vor verhaftet erklärt habe. Hierauf habe man aber sich beschränkt, was nicht hätte geschehen können, wenn man gewollt, daß die Stadt Staatsschulden übernehmen solle. Denn es sei, wenn die damalige Gesetzgebung eine Vertheilung der Schulden gewollt, doch undenkbar, daß sie jede weitere Andeutung darüber absichtlich unterlassen habe, und unstatthaft, ihr eine unabsichtliche Unterlassung, also eine Negligenz zuzuschreiben, zumal die obige Auslegung um so mehr befriedige, als in der That, wie sich weiter unten zeigen werde, das Interesse für den bremischen Staat praktisch von keiner Erheblichkeit sei.

Diese Auffassung wurde indeß von anderer Seite entschieden bestritten. Man entgegnete: daß bei einer Vermögenstheilung das Passiv-Vermögen nach den nämlichen Grundsätzen wie das active distribuirt werden müsse, erscheine in der That so selbstverständlich, daß die Verfassung, wenn sie das Gegentheil beabsichtigt, dies nothwendig hätte ausdrücklich sagen und nicht sich begnügen müssen, es durch eine Interpretation folgern zu lassen.

Jene Auffassung führe in ihrer Consequenz auch viel zu weit, indem ihr zufolge auch die Anleihen für städtische Institute, wie z. B. die Gasanstalt, das Theater, der Marktplatz in seiner Erweiterung, die Altenwallsmauer, die Hauptschulentschädigung als Verwendungen der Generalkasse im Sinne der Verfassung betrachtet werden und so diese Objecte der Stadt theilweise gewissermaßen geschenkt zufallen müßten.

Der erwähnte, die Haftungspflicht der Stadt betreffende Vorbehalt sei übrigens nur der Ausdruck einer juristischen Nothwendigkeit, der ja ohne Einwilligung der Gläubiger die Stadt überall nicht habe enthoben sein können; daraus eine weitere Absicht zu folgern, daß dem Staat alle Passiva zur Last fallen sollten, sei somit nicht gerechtfertigt.

Schließlich verständigte man sich dahin, höherem Orte die Entscheidung anheimzustellen, und für den Fall, daß die Stadt Passiva sollte zu übernehmen

haben, diese Pflicht als jedenfalls auf diejenigen beschränkt zu erachten, welche in Bezug auf die der Stadt bei der Trennung zu überweisenden Güter noch vorhanden und zu tilgen sein würden.

Unt.-Anl. III. In Anlage III ist demnach eine Zusammenstellung derjenigen Passiva versucht worden, welche bei einer Vermögensauseinandersetzung der Stadt zur Last fallen würden. Es ist dabei vorläufig auf die Tilgungen seit 1867 incl. keine Rücksicht genommen, sondern die Uebersicht der Staatsschuld, welche in den Mittheilungen des statistischen Bureaus vom Jahre 1867 auf pag. 70 nach dem Rechnungsabschlusse des Jahres 1866 enthalten ist, zu Grunde gelegt worden. Die genauen Summen, wie sie sich demnächst am Tage der Auseinandersetzung gestalten, können erst später ermittelt werden, doch werden dieselben nicht erheblich von den hier verzeichneten Ziffern abweichen. In der Anlage ist neben der ultimo 1866 wirklich noch vorhanden gewesenen Schuldsumme jedesmal derjenige Restbetrag der einzelnen Anleihen beigefügt, welcher sich ergeben würde, wenn von allen Anleihen der nämliche Procentantheil zur Tilgung gelangt wäre. Die Deputation ist übrigens der Ansicht gewesen, daß bei einer wirklichen Ausscheidung der städtischen Schuld auf letztere Berechnung keine Rücksicht zu nehmen, sondern lediglich der thatsächlich noch nicht getilgte Betrag auszumitteln sein werde. Einmal entspricht dies der ausdrücklichen Vorschrift der Verfassung, wonach alle bisherigen Verwendungen der Generalkasse, folglich auch die geschehenen Tilgungen, für Staats- und für städtische Zwecke als einander begleichend angenommen werden sollen. Sodann aber erscheint das gedachte Verfahren auch der Billigkeit gemäß. Denn obgleich durch dasselbe der Stadt ein Capitalvortheil von circa 87,000 Thalern und eine jährliche Zinsenerleichterung von 3000 Thalern zu erwachsen scheint, so ist doch auf der andern Seite nicht zu übersehen, daß von den der Stadt zu überweisenden Passivis über 100,000 Thaler (die unkündbaren Rentenbriefe), weil sie an der Tilgung nicht participirten, den ursprünglichen Schuldposten repräsentiren, und daß ferner die Gasanleihe kaum auf gleiche Linie mit den übrigen Anleihen gestellt werden darf, weil bei Einführung der Verfassung man von der Voraussetzung ausging, daß die Gasanstalt ihre Schuld nicht aus dem allgemeinen Tilgungsfond, sondern aus den eigenen Ueberschüssen abzutragen habe. Wäre hieran nichts geändert worden, so würde unzweifelhaft die Gasanstalt bei der Vermögensausscheidung als ein völlig schuldenfreies Eigenthum der Stadt figuriren, während sie in der Anlage noch mit 166,600 Thalern belastet erscheint. Liegt schon hierin vielleicht eine gewisse Unbilligkeit, so würde es vollends gar nicht zu rechtfertigen sein, wollte man die Tilgungen, welche die Gasanstalt anfänglich aus eigenen Mitteln bewirkt hat, ignoriren und ihr denjenigen Schuldbetrag anrechnen, der sie treffen würde, wenn die Gasanleihe gleichmäßig mit allen anderen Anleihen aus einem gemeinschaftlichen Fonds getilgt worden wäre. In diesem Falle würde die Gasanstalt noch mit 273,200 Thaler im Debet sich befinden, die Stadt also um 106,600 Thaler prägravirt werden. Schon diese Summe ist größer als der Vortheil, welcher für die Stadt durch die adoptirte verfassungsgemäße Berechnungsweise sich zu ergeben scheint.

Der Betrag der ganzen öffentlichen Schuld war am 31. December 1866 11,667,856 Thaler 8 Grote oder mit Hinzurechnung von 27,956 Thalern 68 Groten als Schuldcapital für die der Hauptschule schuldigen Renten, 11,695,813 Thalern 4 Grote (die Courant-Anleihe zum Course von 110 auf Gold reducirt). Der jährliche Zinsenbedarf war 468,201 Thaler 28 Grote. Die Aussonderung würde demnach folgendes Resultat ergeben:

Schulden des Staats	10,830,075 ℔	11 ßr,	Zinsen	436,180 ℔	56 ßr,
„ der Stadt	865,737 „	65 „	„	32,020 „	44 „
	11,695,813 ℔	4 ßr,	Zinsen	468,201 ℔	28 ßr.

Die dem Staate zur Last verbleibende Summe von rund 10,8 Millionen setzt sich zusammen aus den Anleihen, welche für die Anlage des Bremerhavens, für die Erwerbung verschiedener Vermögensobjecte und Rechte des Collegium Seniorum, für Eisenbahnanlagen und für die Blockländer Entwässerungsanstalt contrahirt worden sind, sowie aus dem noch ungetilgten Reste der älteren, aus der Zeit vor 1816 stammenden Schuld, die in dem Verzeichnisse des statistischen Bureaus bezeichnet wird, als „freiwillige und Zwangs-Anleihen, welche zur Zeit

der französischen Herrschaft behufs Zahlung von Kriegscontributionen aufgenommen wurden". Letzteren Posten, der Ende 1866 noch 1 557 800 Thaler 24 Grote betrug, hat die Deputation als einen Theil der eigentlichen Staatsschuld betrachten zu sollen geglaubt, was sich aus nachstehend angedeuteten Gesichtspunkten rechtfertigen dürfte.

Die von dem statistischen Büreau der Kürze wegen gebrauchte Bezeichnung charakterisirt den Ursprung dieser älteren Schuld keineswegs genau. Nicht allein stammt ein Theil derselben unzweifelhaft aus früherer Zeit, namentlich aus dem vorigen Jahrhundert, sondern es ist auch während der politischen Erschütterungen im Anfange unseres Jahrhunderts sehr vieles von dem angeliehenen Gelde nicht zur Zahlung von Kriegscontributionen, sondern zu vielfachen andern Zwecken, allerdings aber fast ausnahmslos nur zu solchen verwandt worden, welche mit den kriegerischen Verwickelungen in engstem Zusammenhange standen. Große Summen wurden verbraucht, um die Leiden des Krieges von Stadt und Gebiet abzuwenden, um während der Krisis des Reichs Bremen als selbständigen Staat zu erhalten, um das Deficit des öffentlichen Haushalts zu decken, endlich um an dem Kampfe für Deutschlands Befreiung Theil zu nehmen. Alle diese Zwecke dürfen ihrer Natur nach als staatliche betrachtet werden, und die zu ihrer Förderung contrahirten Schulden müssen dem Staate anheimfallen. Aus dem Gesammtposten würde nur derjenige Betrag auszusondern sein, welcher eigentlich städtischen Bedürfnissen im engeren Sinne gedient hat. Allein eine solche Aussonderung ist heutzutage bei der Unzugänglichkeit, Unklarheit und Verworrenheit des Materials kaum noch möglich und würde, auch wenn sie mit Sicherheit sich bewerkstelligen ließe, doch höchst wahrscheinlich von nur geringfügiger praktischer Bedeutung sein.

Die Deputation hatte bei ihren Berathungen einen Bericht über die älteren Schuldverhältnisse vor Augen, aus welchem im Wesentlichen sich Folgendes ergiebt.

Nach den „Renseignements", welche die hiesigen Behörden bei der Einverleibung Bremens in das Napoleonische Reich den französischen Behörden zu liefern hatten, betrugen Ende 1810 die sämmtlichen Schulden der bremischen öffentlichen Cassen (ohne die Tontinen) ungefähr 3,457,000 Thaler. Von diesen waren 587,000 Thaler unzweifelhaft vor 1806 schon vorhanden, und außerdem kann mit Sicherheit angenommen werden, daß auch von der Schuld der s. g. „Geheimen Deputation", welche fast auf eine Million sich belief, ein bedeutender Theil bereits vor diesem Jahre existirte. Wie viel dies gewesen, war nicht ersichtlich, dürfte auch deshalb nicht sehr ins Gewicht fallen, da gerade die Wirksamkeit der Geheimen Deputation beinahe ausschließlich darauf gerichtet war, während des Zerfalls des Reichs der Stadt den staatlichen Charakter zu verschaffen, dem sie ihre unabhängige Fortexistenz späterhin verdankte. Gerade ihre Schuld ist recht eigentlich staatlicher Natur, auch wenn sie theilweise vor förmlicher Erreichung des Ziels, für welches sie creirt wurde, entstanden sein mag. Ein anderer Betrag von circa 517,000 Thalern besteht aus den Anleihen, welche die städtischen Departements, der Weinkeller, die Consumtionskammer, die öffentlichen Spaziergänge u. s. w. unter Verpfändung ihrer Activa aufgenommen hatten, um damit dem Gemeinwesen, dessen Credit in der anhaltenden Kriegsnoth mehr und mehr sich erschöpfte, zu Hülfe zu kommen. Endlich ist ein Betrag von 1,273,000 Thalern nachweisbar seit 1806 vom bremischen Staate direct angeliehen worden. Mithin steckt in der Ende 1810 vorhandenen Schuld ein Posten von circa ℔ 2,790,000,
dessen staatlicher Charakter unzweifelhaft oder höchst wahrscheinlich ist; ein Betrag von „ 587,000,
ist vor 1806 entstanden und mehr oder weniger communaler Natur, und völlig zweifelhaft bleiben somit nur „ 80,000,
℔ 3,457,000.

Wie viel nun von jedem einzelnen Bestandtheile der älteren Schuld gegenwärtig noch vorhanden ist, läßt sich zur Zeit wenigstens nicht sagen, und es ist die Frage, ob es überhaupt zu ermitteln sein würde, da viele der älteren Documente später gegen neue Formulare umgetauscht worden sind, welche den Ursprung der Schuld nicht mehr erkennen lassen. Von der gesammten ältern Schuld waren Ende 1866 noch circa 1,557,000 Thaler vorhanden; es waren also 1,900,000 Thaler oder 55 pCt. getilgt. Danach würde man annehmen können, daß von den 587,000 Thalern, welche oben als vor 1806 contrahirte städtische Schuld auf-

geführt sind, Ende 1866 noch 45 pCt. oder 264,000 Thaler vorhanden gewesen seien, die alsdann von der dem Staate verbleibenden Schuld abzuziehen und den Passivis der Stadt hinzuzufügen wären. Allein dagegen ist zu bemerken, daß nach dem Ende der Fremdherrschaft eine Summe von 248,000 Thalern in Staatsschuldscheinen, welche Eigenthum verschiedener städtischer Cassen, namentlich der des Weinkellers war, einfach annullirt worden ist. Dies Capital war aus den Intraden städtischer Güter angesammelt und dem Staate gegen Obligationen zinslich vorgeschossen worden, und würde, wenn im Jahre 1816 eine Aussonderung der beiderseitigen Activa und Passiva stattgefunden hätte, ohne allen Zweifel zu Gunsten der Stadt in Anrechnung gebracht worden sein. Ganz abgesehen von den Zinsen, welche seit jener Zeit in Wegfall gekommen sind, begleicht die Capitalsumme allein den als noch nicht getilgt anzunehmenden Betrag der älteren städtischen Schuld bis auf einen so geringfügigen Rest, daß die Deputation geglaubt hat, von letzterem bei ihrer Aufstellung keine Notiz nehmen zu sollen. Uebrigens will sie beiläufig auch noch darauf aufmerksam machen, daß während der ersten Jahrzehnte nach Begründung des Tilgungsfonds der letztere fast ausschließlich mit dem Erlöse veräußerter städtischer Activa dotirt wurde, und daß auch noch in neuerer Zeit, wie z. B. bei Gelegenheit des Verkaufs des hansischen Stahlhofs in London, ähnlich verfahren worden ist, ein Umstand, welchem vom Standpunkte der Billigkeit aus eine gewisse Bedeutung nicht abzusprechen sein dürfte.

III.

Indem die Deputation sodann glaubte, es werde jedenfalls von Interesse sein, ein ungefähres Bild davon zu geben, wie der Haushalt der Stadt, getrennt von demjenigen des Staats sich gestalten würde, hat sie in den Anlagen IV und V diejenigen Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsabschlusses der Generalkasse vom Jahre 1867, welche einen entschieden oder doch vorwiegend communalen Charakter haben, zusammengestellt. Beide Verzeichnisse haben somit lediglich den Zweck der Orientirung im Allgemeinen, ohne irgendwie der künftigen Gesetzgebung über das Steuerwesen und die Vertheilung der Ausgaben vorgreifen zu wollen. Allerdings aber hat die Deputation sich selbst, um eine solche Aufstellung machen zu können, ein vorläufiges und unmaßgebliches Urtheil über die wahrscheinliche Gestaltung einer abgesonderten städtischen Besteuerung und Verwaltung bilden müssen, wenngleich über einzelne Punkte schon in ihrer Mitte die Meinungen auseinander gingen.

Unter-Anl. IV. u. V.

Zur Erläuterung der beiden Anlagen diene Folgendes:

Die Zahlen sind durchgehend auf Hunderte abgerundet.

Die Cap. III und IV der außerordentlichen Einnahmen, Zinsen von der Bremer Bank und Recognitionsgelder, sind unberücksichtigt geblieben, weil sich nur mühsam ermitteln läßt, wie viel davon der Stadt anzurechnen sein würde.

Bei den Einnahmen von Gütern und nutzbaren Rechten ist denjenigen Grundsätzen gefolgt worden, welche in diesem Deputationsberichte für die Ausscheidung des städtischen Vermögens anempfohlen werden. Demgemäß sind z. B. die Intraden von der Eisenbahn und dem Bremerhaven, als dem Staate verbleibend, nicht aufgenommen. Dagegen hat man die Einkünfte der städtischen Ländereien, Häuser und Anstalten der Stadt gutgeschrieben, während andererseits die Verwaltungs- und Betriebskosten derselben ihr debitirt worden sind. Von den Abgaben sind diejenigen, welche ausschließlich in der Stadt erhoben werden, für diese in Anspruch genommen, außerdem die Consumtionsabgabe, welche zwar, so weit sie von Getränken erhoben wird, auch für das Gebiet, jedoch mit Ausschluß der Hafenstädte, gilt, thatsächlich aber ihre Erträge so überwiegend aus der Stadt bezieht, daß sie vorläufig als eine Communalsteuer der letzteren angesehen werden durfte. Auf welche Weise die aus dem Gebiete stammenden Erträge der Consumtionsabgabe eventuell auszuscheiden und für nichtstädtische Zwecke zu verwenden sein werden, mag künftiger Ueberlegung vorbehalten bleiben.

Was die Ausgaben betrifft, so hat die Deputation geglaubt, die gesammte Polizeiverwaltung, deren Zersplitterung in eine staatliche und eine städtische schwerlich gewünscht werden wird, von dem städtischen Haushaltsetat ausscheiden und denselben nur mit den Kosten einzelner leicht abzugrenzender Abtheilungen, wie Gassenreinigung, Nachtwachen ꝛc., belasten zu sollen. Hierin liegt keine Ueber-

bürdung der übrigen Gemeinden, deren Polizeikosten ebenso aus Staatsmitteln bestritten werden. — Hinsichtlich der Schulen ist die Deputation von dem bei uns gesetzlich festgestellten Grundsatze ausgegangen, daß für deren Unterhaltung zunächst die Commüne, also für die Schulen in der Stadt Bremen letztere zu sorgen hat. Auch die Hauptschule, die Zeichenschule und die Stadtbibliothek betrachtete sie als Anstalten, welche Bremen nach dem Vorgange anderer größerer Städte ohne Staatshülfe selbständig werde pflegen wollen. Dem Staate würde danach, so lange die bisher befolgten Grundsätze in Geltung bleiben, nur die Fürsorge für die Schulen der weniger bemittelten Gemeinden und für seine eigenen Anstalten (Seemannsschule, Seminar) verbleiben. — Die Flußcorrectionen hat man als dem Staate anheimfallend betrachtet, so weit nicht ganz speciellen städtischen Zwecken dienende Arbeiten und Anlagen, wie das Separationswerk, in Frage kommen.

Für verschiedene, an sich oder doch zur Zeit untrennbare Ausgabeposten von zugleich staatlicher und städtischer Natur, hat man sich mit einem Theilungsmodus geholfen, der auf völlig zutreffende Richtigkeit keinen Anspruch macht. So ist der auf die Stadt fallende Antheil an den Honoraren des Senats, an den Kosten der Vertreterwahlen u. s. w. auf die Hälfte, an dem Gehalte des General-Einnehmers auf 1/3, an den Gehalten der Bureaubeamten der Consumtionskammer auf 2/5 veranschlagt, ohne daß damit mehr als ein ganz vorläufiger und unvorgreiflicher Ueberschlag bezweckt wäre. In gleichem Sinne ist für das städtische Baubeamtenpersonal ein Posten aufgenommen, welcher die Gehalte eines Directors und zweier Conducteurs umfaßt.

Die Ausgaben für Zinsen und Tilgung der Stadtschuld sind nach Maßgabe der Anlage III (Schulden der Stadtgemeinde Bremen) berechnet.

Die außerordentlichen Ausgaben können in ihren einzelnen Posten natürlich nicht als Exemplification dienen, da sie fast alle vorübergehender Natur sind; ihre Aufzählung zeigt aber, daß ein Extraordinarium von circa 100,000 Thalern in einem Jahre als erforderlich angenommen werden darf, da außerordentliche Bedürfnisse, die einen annähernd gleichen Aufwand erheischen, ziemlich regelmäßig wiederzukehren pflegen.

Die Einnahmen der Generalkasse im Jahre 1867 beliefen sich nach Abzug der nicht berücksichtigten Zinsen von der Bremer Bank und der außerordentlichen Recognitionsgelder auf ℔ 2,094,701.—
die Ausgaben auf „ 1,931,564.—
der Ueberschuß auf ℔ 163,137.—

Nach der Anlage würden diese Summen zwischen Staat und Stadt sich so vertheilen:

	Einnahme.	Ausgaben.	Ueberschuß.
Staat	℔ 1,453,201.—	℔ 1,315,464.—	℔ 137,737.—
Stadt	„ 641,500.—	„ 616,100.—	„ 25,400.—
	℔ 2,094,701.—	℔ 1,931,564.—	℔ 163,137.—

Um einer irrthümlichen Beurtheilung des hiebei sich ergebenden starken Ueberschusses des Staatshaushalts von fast 138,000 Thalern entgegenzutreten, muß daran erinnert werden, daß unter den exceptionellen Verhältnissen des Jahres 1867 für das in der Auflösung begriffene bremische Militärwesen nur ca. 85,000 Thaler oder 45,000 Thaler weniger als in gewöhnlichen Jahren verausgabt und daß ca. 55,000 Thaler an Beiträgen zur Bundeskasse für das letzte Quartal 1867 nur zufällig erst im Jahre 1868 abgeführt wurden, während sie der Ordnung nach unter den Ausgaben pro 1867 hätten figuriren müssen. Hätte für 1867 der Beitrag zur Bundeskasse unter Wegfall der Kosten für das eigene Militär, voll geleistet werden müssen, so würde anstatt des Ueberschusses sich ein Deficit von ca. 50,000 Thalern herausgestellt haben. Auch ist zu berücksichtigen, daß unter den Einnahmen des Jahres 1867 noch die Intraden der Postverwaltung, welche Netto über 50,000 Thaler betrugen, figuriren.

IV.

Die Frage endlich, was nun weiter zu geschehen habe, um die Angelegenheit, welche Gegenstand der obigen Berichterstattung ist, einer angemessenen Er-

ledigung zuzuführen, glaubte die Deputation dahin beantworten zu sollen, daß es sich empfehle,

1) darüber Beschluß zu fassen, ob überall wegen Trennung des Staats- und Stadtvermögens, sowie der Staats- und Stadtverwaltung mit der Stadt Bremen in Verhandlung eingetreten werden solle, und, wenn beschlossen werden sollte, daß dieses geschehen möge,
2) eine Staatsdeputation und eine Stadtdeputation niederzusetzen mit dem Auftrage:
 wegen der fraglichen Trennung auf der in dem vorstehenden Berichte vorgeschlagenen oder einer anderen ihnen anzuweisenden Basis zu unterhandeln, sowie über das Ergebniß einer solchen Unterhandlung Bericht zu erstatten.

Es ist zwar in der Deputation angeregt worden, daß eine Deputationsberathung auch über die Frage, wie des Näheren, die stadtbremische Verfassung einzurichten sei, und ob etwaige Modificationen und welche im Falle der Trennung die Staatsverfassung zu erleiden haben werde, ohne Verzug veranlaßt werden möge; allein die überwiegende Mehrheit der Deputation erachtete dies zur Zeit verfrüht und hielt dafür, daß die Vorfrage, ob und wie es zu einer Trennung kommen solle, mehr ins Klare sich gestellt haben müsse, ehe dazu mit der Aussicht auf eine befriedigende Lösung der Aufgabe geschritten werden könne.

Bremen, im Februar 1869.

(gez.) **C. F. G. Mohr.** (gez.) **C. Lülmann.**

Unter-Anlage III.

Schulden

der

Stadtgemeinde Bremen nach dem Rechnungsabschlusse des Jahres 1866.

Bezeichnung der Anleihen.	Zinsfuß.	Nach der wirklichen Tilgung				Nach gleichmäßiger Tilgung.			
		Capital.		Zinsen.		Capital.		Zinsen.	
	%	₰	Gr.	₰	Gr.	₰	Gr.	₰	Gr.
Aeltere Renten der Hauptschule.	4	27956	68	1118	20	27956	68	1118	20
Rentebrief von 1816 für die St. Johanniskirche	4	10000	—	400	—	10000	—	400	—
Rentebrief von 1833 für das St. Johanniskloster	4	10000	—	400	—	10000	—	400	—
Für Aufhebung der Barbierämter, 1852	3½	12750	—	446	18	14300	—	500	36
„ Schadloshaltung der Hauptschule, 1853	3½	96630	69	3382	6	75331	—	2636	42
„ Anlage der Gasanstalt 1853 und 1854	3½	166600	—	5831	—	273200	—	9562	—
„ Rentenbriefe von 1854 für die Krankenanstalt	3½	80000	—	2800	—	80000	—	2800	—
„ Bau der Zollstelle an der Holzpforte, 1863	3½	162100	—	5673	36	151665	—	5308	18
„ die Mauer am alten Wall, 1863	3½	113700	—	3979	36	121524	—	4253	24
„ Ankauf des Stadttheaters 1863	3½	38000	—	1330	—	40614	—	1421	36
„ Verbreiterung des Marktplatzes, 1860 und 1861 ..	4½	148000	—	6660	—	148000	—	6660	—
		865737	65	32020	44	952590	68	35060	32

Die stadtbremischen Einnahmen

Unter-Anlage IV.

nach dem

Rechnungsabschlusse von 1867.

Außerordentliche Einnahmen.

Capitel	Nr.			
V.	1.	Verkauf von Grundstücken, Ablösung von Meierzinsen ꝛc.	ℳ	7800
„	2.	vom Stadtweinkeller	„	37,500
VI.	1.	Weinkaufsgelder (unter 100 Thaler).		
„	4.	vom Materiallager der Baudeputation	„	300
„	7.	von den Wallanlagen	„	200

Ordentliche Einnahmen.

I.	1.	Grundzinsen, Stättegelder und Meierzinsen	ℳ	1700
„	2.	Pacht für die Fähren	„	2200
„	3.	Miethe für Häuser in der Stadt	„	13,600
„	4.	„ für öffentliche Plätze in der Stadt	„	1600
„	5.	„ für Budenplätze im Freimarkt	„	2000
„	6.	„ für Lagerplätze und Schiffswerfte	„	1900
„	7—8.	vom Theer-, Terpentin- und Petroleumlager und vom Pulvermagazin	„	1000
„	9.	Pacht für Krähne	„	4500
„	10.	Krahngeld an der Holzpforte	„	5600
„	11.	Pacht für die Stadtwaage	„	700
„	12.	Wägegeld von den Heuwaagen	„	2000
„	13—15.	Hafengeld vom oberländischen, Sicherheits- u. Holzhafen	„	700
„	17—18.	Wagengeld und Stegmiethe auf der Schlachte	„	200
„	20.	Pacht von den Apotheken	„	1100
„	23.	vom Gericht Borgfeld	„	300
„	24.	von verpachteten Ländereien	„	8500
„	25.	vom Stadtwerder	„	8500
„	26.	von der Bürgerweide	„	4000
„	27.	Pacht für Fischereien (unter 100 Thaler).		
„	30.	von der Gasanstalt	„	206,000
II.	2.	Erleuchtungssteuer in der Stadt	„	58,000
III.	1.	Consumtionsabgabe	„	234,000
„	7—9.	Abgabe von Clubs, Billards, Kegelbahnen und öffentlichen Bällen	„	500
„	12.	„ von Lustfuhrwerken	„	900
„	13.	„ von Pferden	„	3800
„	15.	„ von Hunden	„	1500
V.	1.	Recognitionsgelder	„	1500
„	7.	Einnahmen der Polizeidirection für Freimarktsconcessionen	„	800
VI.	1.	Erwerbung des städtischen Bürgerrechts, hier angeschlagen zu circa	„	20,000
VII.	1—2.	Schulgelder der Realschule und der Volksschule am Neustadtswall	„	8600
		Total der Einnahmen	ℳ	641,500

Unter-Anlage V.

Die stadtbremischer Ausgaben

nach dem

Rechnungsabschlusse von 1867.

Capitel Nr.				
		Ordentliche Ausgaben.		
I.	1.	Honorare des Senats. In Ermangelung eines anderweiten Maßstabs ist die Hälfte der etatsmäßigen Honorare für 18 Senatoren angenommen	℔	18,900
"	4.	Gehalte und Salarien.		
		Bauwesen 1 Director à 1500 Thaler, ein Conducteur à 900 Thaler, ein desgl. à 500 Thaler	℔	2,900
		Concertmeister	"	100
		Generaleinnehmer für Besorgung der städtischen Geschäfte 1/3	"	1,500
		Consumtionskammer, 2/5 der Bureaubeamten 2600 ℔, Einnehmer 12,700 ℔	"	15,300
		Hirt auf dem Stadtwerder	"	150
		Prediger	"	700
		Rathhausdiener 500 ℔, Stadthausmeister 500 ℔	"	1,000
		Beamte der Schlachte	"	2,550
		Spaziergänge, Obergärtner 800 ℔, Bibliothekar 600 ℔	"	1,400
			"	25,600
"	5.	Vergütungen wegen der Consumtionsabgabe	"	1,100
II.	1.	Pensionen.		
		Prof. Weber und Prof. Strack Wittwen 600 ℔, Schlachtschreiber 1000 ℔, Consumtionsbeamter zu 2/5 200 ℔, Consumtionseinnehmer 233 ℔, Freischullehrer 300 ℔, Lehrer der Hauptschule 359 ℔	"	2 700
		Wartegelder der Sperreinnehmer	"	500
III.	1.	Zinsen der 3 1/2 % Schuld, Capital ℔ 669,781.	℔	23,442
"	2.	Zinsen der 4 1/2 % Schuld, Capital ℔ 148,000.	"	6,660
		Renten der St. Johanniskirche und des St. Joh. Klosters	"	800
			"	30,900
IV.	1.	Tilgung der 3 1/2 % Schuld zu 1/10 10,000 ℔, der 4 1/2 % 2 pCt. 2900 ℔	"	12,900
VI.	1 ff.	Hauptschule, Zeichenschule, niedere Schulen, Realschule, Schulen der 8 vereinten Kirchengemeinden 85,000 ℔, Stadtbibliothek 1500 ℔	"	86,500
VII.	1. 3.	Armenwesen und fromme Stiftungen	"	100
VIII.	2.	Gassenreinigung	"	4,100
"	3.	Gassenerleuchtung	"	30,400
"	4.	Löschanstalten	"	10,000
"	5.	Nachtwächter incl. 2600 ℔ für Bekleidung	"	26,000
"	9.	Abwendung von Wassersgefahr	"	1,200
IX.	1.	Bau und Unterhaltung der öffentlichen Gebäude, die Hälfte	"	14,500
"	2. 3.	Straßenbau und öffentliche Brunnen	"	58,000
"	4.	Spaziergänge	"	6,000
"	5.	Weserbrücken	"	2,000
"	6.	Schlachte, Holzpforte u. s. w.	"	3,900
		Transport ...	℔	335,300

			Transport...	ℳ 335,300
IX.	7.	Sicherheits-, Oberländischer und Holzhafen	„	3,400
„	8.	Bollwerke der Weserufer	„	1,400
„	19.	Verwaltung der öffentlichen Grundstücke	„	1,200
„	20.	„ des Stadtwerders	„	1,000
„	22.	„ der Bürgerweide	„	4,200
„	23.	„ des Stadtweinkellers	„	10,000
XI.	1.	Bureaukosten des Rathhauses, Stadthauses u. s. w., 1/4 der Ausgaben	„	3,200
„	6.	„ des Generalsteueramts, 2/5 der Ausgaben	„	2,000
„	16—18.	„ für Bürgerrechtsertheilung, Zinszahlung (1/10) und Verpachtungen	„	400
XIII.	6 ff.	Von den Ausgaben Nr. 6 und 7, für Bürgerschaft und Vertreterwahlen, Nr. 8, Wahl der Geschwornen, Nr. 9, Bewirthungen, Nr. 10, Mobiliar des Rathhauses 2c., Nr. 11, Versicherung gegen Feuersgefahr, Nr. 13, Advocatur- und Gerichtskosten, Nr. 17, Verlust an Agio, Nr. 18, verschiedene kleine Ausgaben, welche im Ganzen 8150 ℳ betrugen, ist hier die Hälfte für die Stadt in Ansatz gebracht	„	4,000
„	14.	Ausgaben für die Krahnanstalten bei den Zollstellen 2c.	„	6,000
„	16.	Betrieb der Gasanstalt	„	143,400

Außerordentliche Ausgaben.

I.	1.	Rückständige Zinsen, 1/10	ℳ	700
II.	1.	Erweiterung der St. Pauli Schule	„	4,700
„	2.	Erbauung einer Gasometer-Cisterne	„	19,100
„	3.	Erweiterung der Freischule an der Sternstraße	„	4,500
„	4.	Erbauung eines Hirtenhauses auf dem Werder	„	2,800
IV.	3.	Wegräumung von Ausluchten	„	1,800
„	4.	Zuschuß zur Beamten-Witwenkasse, 1/10 bis 1/5 ca.	„	200
„	6.	Vorarbeiten für die Wasserleitung	„	1,500
„	12.	Abwässerung der Neustadt	„	11,000
„	13.	Wegunterführung bei der Torfstraße	„	28,600
„	15.	Einquartierungskosten	„	200
„	17.	Correction der Weser innerhalb der Stadt (Separationswerk)	„	15,000
„	24.	Erwerb des Krameramthauses	„	7,000
„	25.	Verlängerung der Olbersstraße	„	2,300
„	31.	Vergleich mit der St. Martinikirche	„	1,200
		Summa der außerord. Ausgaben	„	100,600
			ℳ	616,100